Paderborner Volksblaff

für Stadt und Land.

Nro. 7.

Paderborn, 16. Januar

1849.

Das Paderborner Volksblatt erscheint vorläufig wochentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Samftag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch der Postaufschlag von 21/2 Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme, und wird die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 1 Sgr. berechnet. Beftellungen auf das Paderborner Volksblatt wolle man möglichft bald machen (Auswärtige bei der nachftge= legenen Poftanftalt), damit die Zusendung frühzeitig erfolgen fann.

Wahlaufruf.

Conftitutioneller Burgerverein.

Paderborn, 10. Januar 1849.

Mitburger! Die Bahlen fteben bevor. Bir rufen Euch auf, Guer Recht zu benfelben nach Gurer gemiffen= baften Ueberzeugung auszuüben. Bedenfet, daß jeder ber zur Wahl berechtigt ift, auch die Pflicht hat, fein Recht auszuüben. Ber feine Familie liebt, wer es wohl meint mit feiner Gemeinde und bem gangen Baterlande, ber labet eine schwere Berantwortlichfeit auf fich, wenn er jest nicht auf feinem Boften ift.

Bohlan Ihr Mitburger! Tretet auf und thuet Euch zusammen. Soret nicht auf die Stimme falfcher Freunde. Wählet zu Wahlmännern die besten unter Guch! Wer ber befte und ber flugfte Wirth, wer ber rechtschaffenfte Sausvater und ein guter Burger ift, wer einen fraftigen Konig, und unter einer freisinnigen ver= faffungemäßigen Regierung, ein in allen Bewerben bluhendes freies und treues Bolt will, wer auf diefer Befinnung feststeht, der foll unfer Bahlmann fein!

Weberficht.

Die neue preuß. Verfa ffung. III. Deutschland. Frankfurt (v. Radowit; Geset über die Spielbanken); Berlin (Camphausen); Oldenburg (Erklärung des Bolksvereins für die Preuß. Kaiserwurde); Schwerin (Abgeordnetenkammer fur Preußen); Wien (Cholera; Steigen der Staatspapiere).

Hugarn (Armee:Bulletin; Dfen bombarbirt). Belgien. Bruffel (ber Sozialismus). England (Bericht über bas Staatseinfommen).

Bermifchtes. Renefte Rachrichten.

Amtliche Befanntmachung.

Constitutioneller Bürgerverein.

Die Preußische Verfaffunge = Urfunde vom 5. Decb. 1848.

Bon wem werden die Bolfsvertreter gewählt? Die Mitglieder der beiden Rammern werden durch Bablmanner, die Bablmanner wieder durch Urmabler gemählt. Run ift aber der Unterschied : Bei der Bahl der Wahlmanner zur ersten Kammer find für diesmal nur dieje-nigen Urwähler, welche 5000 Athlr. Grundvermögen oder 500 Athlr. jährliche Einn...hme nachweisen oder 8 Athlr. Classensteuer gablen; (funftig mablen die Bertreter der Gemeinden, Rreife, Provinzen). Bei der Wahl der Wahlmanner zur 2. Kammer ist jeder Preuße Urwähler, welcher 24 Jahr alt und selbstständig ist, das heißt, welcher nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, und Der endlich nicht aus Armenmitteln unterhalten wird. Daß Riemand

mitwählen kann, der für den Staat nichts thut und gibt, der fich nicht felbit erhalten fann, fondern der Armentaffe gur Laft fallt, versteht sich von selbst.

Beshalb durfen aber die Bahlmanner für die erfte Rammer

nicht von Allen gewählt werden?

Beil die Angahl der Preußischen Staatsburger, welche wenig Bermögen besiten, viel größer ift, als die Anzahl derer, welche größeres Vermögen haben. So wenig nun die Vermögendan ein Uebergewicht über die Nichtvermögenden haben durfen, eben so wenig darf dies umgekehrt der Fall sein; denn sonst wurden die Unvermögenden über den Geldbeutel der Bermögenden verfügen, ohne daß diese widersprechen fonnten und das mare ungerecht. Das ware ungefahr jo, als ob die Gesellen und Lehrlinge über den Geldbeutel ihrer Meister, oder die Heuerlinge über das Colonat ihrer Bauern zu bestimmen hatten. Die Bermögenden und Nichtvermögenden können sich aber die Bage am Besten dadurch halten, daß der eine Theil in der zweiten, der andere in der ersten Kammer stärker vertreten ist. Diese Einrichtung ist in unserm Nachbarlande Belgien probat befunden, und deshalb wollen wir fie auch annehmen.

Barum mablen aber die Urmabler nicht felbst die Deputirten gur Rammer, warum muffen erft noch Bahlmanner gewählt werden? Dies geschieht darum, weil fonft verfehrte Bahlen berauskommen wurden. Die Mitglieder der Kammern muffen nicht allein rechtschaffene Männer sein, die das Wohl des Volkes ernst- lich wollen, sie muffen auch Erfahrung und Sachkenntniß haben, und fich nicht nach jedem Binde dreben. Run fennt zwar jeder in seiner nachsten Nachbarschaft wohl die rechtschaffenen und wohl wollenden Manner; aber nicht jeder hat die Zeit sich darum zu befümmern, ob der, den er mablen mochte, auch die fur ein Mitglied der Kammern nothigen Kenntuiffe und Erfahrungen bat. Jeder hat auch nicht gerade in feiner Nachbarschaft Manner, Die zu Kammermitgliedern zu gebrauchen find, und fann fle auch nicht gut fennen, denn die Kammermitglieder werden nicht von den Einwohnern eines Orts, sondern eines oder mehrerer Rreise gewählt. Darum ist es besser, daß Jeder zunächst aus den ihm befannten Mannern feines Begirfs einen berauswählt, von dem er weiß, daß er zu beurtheilen verfteht, wer gum Mitgliede der Kammer pagt, und daß er fich von andern fein & fur ein U machen läßt. Solche Manner finden die richtigen beffer beraus,

als wenn alle von Saus aus die Rammermitglieder felbst mablen. Worin besteht die Pflicht der Mitglieder der Rammern? Sie follen Ber reter des gangen Bolfs fein. Art. 82. Gie muffen fich alfo befannt machen mit den Bedurfuiffen des Bolfs, fie muffen feben, wo Jedem der Schuh druckt, und dann gemeinschaftich be-rathen und beschließen, wie zu helfen ift. Sie muffen ihre Deinung ohne Furcht aussprechen, und damit fie dies fonnen, Darf Niemand fie anklagen über das, was fie in der Rammer fagen. Naturlich fann auch ein Rammermitglied nicht mi allen feinen Bablern ein und derselben Meinung sein, denn es gibt nicht zwei Menschen, die gang gleichen Sinnes find. Benn zum Beifpiel eine Gemeindeordnung oder Gewerbeordnung gemacht werden soll, da wirds der Eine so der Andere so haben wollen. Da fann's der Deputirte nicht allen beiden recht machen. Er muß also sein Bewiffen um Rath fragen, mas das Befte ift für alle, und darnach seine Meinung in der Kammer aussprechen. Die Bablmanner durfen ihm nicht im Boraus vorschreiben, wie er's machen foll. Art. 83.

Ihr feht, alfo, die Bahl eines Rammernmitgliedes und eines Bahlmannes ift eine reine Bertrauenssache. Die Bahl hangt